

## **Reglement Videoüberwachung für das Areal der Kehrrechtverwertungsanlage**

### **1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung für das Areal der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) an der Scheideggstrasse 50 8404 Winterthur. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG bearbeitet.

### **2 Zweck der Überwachung**

Sinn und Zweck der Videoüberwachung auf dem Areal der KVA Winterthur ist es, die Betriebssicherheit der weitläufigen Anlage zu gewährleisten. In Echtzeit werden unterschiedliche Anlagebereiche, wie zum Beispiel die Shredderanlage, durch das Betriebspersonal kontinuierlich überwacht. Dadurch lassen sich frühzeitig Brände oder sonstige gefährliche Anlagezustände erkennen.

Nachweislich wurden wiederholt Delikte auf dem Areal der KVA begangen. Die Arealüberwachung ist deshalb auf die in Beilage 1 ausgewiesenen öffentlichen Bereiche erweitert worden.

Die Kameras und deren Aufzeichnungen werden unterschieden nach:

- a) die für die Anlagenüberwachung zuständig sind und keine Personen auf öffentlichem Grund erfassen
- b) die für die Videoüberwachung im Aussenbereich dienen und auch Personen auf öffentlichem Grund erfassen können

Die unter b) genannten Kameras dienen der präventiven Videoüberwachung und sollen die Hemmschwelle für Delikte erhöhen. Fehlbare müssen damit rechnen, beobachtet und verzeigt zu werden. Als mögliche Delikte gelten Diebstahl, Sachbeschädigung sowie weitere Straftaten.

### **3 Umfang und Art der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf das Areal der KVA. Die Kameras erfassen folgende Bereiche:

- Ein- und Ausgänge
- Ein- und Ausfahrt Waage
- Entladehalle, Handablad, Shredder
- Zum Areal gehörende Aussenbereiche
- Parkplätze auf dem Areal
- Feuerraum, Entschlackband, Müllbunker

Aufnahmebereiche auf öffentlichem Grund sind in der Beilage 1 ausgewiesen.

Die Aufnahme läuft rund um die Uhr. Die Speicherung der Aufnahmen für die Kameras unter Kapitel 2 b) ist auf 72 Stunden festgelegt und für die Kameras unter Kapitel 2 a) auf 30 Tage begrenzt. Anschliessend werden die Aufnahmen automatisch gelöscht bzw. überschrieben. Eine Wiederherstellung der Daten ist nicht mehr möglich. Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder können in Echtzeit eingesehen werden. Es werden keine Tonaufzeichnungen über die Kameras vorgenommen.

Für die Fehlersuche bei Störereignisse der technischen Anlagen wird oftmals eine längere Aufzeichnungsdauer der Kameras gefordert. Aus diesem Grund wurde mit der Datenaufsicht der Stadt Winterthur die vorliegende Sondergenehmigung für die Kameras unter 2 a) festgelegt.

Die Gesichter von Personen ausserhalb der oben genannten Bereiche, sind für überwachende Personen nicht erkennbar. Die Auflösung erfolgt nur im Fall der Auswertung gemäss Kapitel 6.

#### **4 Bekanntgabe der Videoüberwachung**

Die Öffentlichkeit wird insbesondere mittels Kamerasymbolen beim Eintritt auf das Areal der Kehrrichtverwertungsanlage auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Dieses Reglement ist auf der städtischen Internetseite der Datenaufsichtsstelle publiziert.

#### **5 Verantwortung**

Die Videoüberwachungsanlage untersteht dem Bereichsleiter Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur. Der Betrieb der Videoüberwachung ist durch den Leiter Elektrischer Unterhalt sichergestellt.

Die Berechtigung zum Zugriff auf die Videoaufzeichnungen beschränkt sich auf den Betriebsleiter KVA, Leiter Elektrischer Unterhalt KVA oder in dessen Abwesenheit auf seinen Stellvertreter.

#### **6 Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung**

In Echtzeit werden die Kamerabilder im Kommandoraum, im Kranführerstand, auf der Waage und in der Bedienkabine Shredder angezeigt.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall gemäss Kapitel 2 festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bereichsleiter Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur.

#### **7 Einsichtnahme und Bekanntgabe**

##### **7.1 Einsichtnahme durch betroffene Personen**

Die Einsichtnahme durch betroffene Personen in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG. Gesuche um Einsichtnahme werden durch den Bereichsleiter Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur behandelt.

##### **7.2 Einsichtnahme durch Behörden**

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) Den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist. Es muss ein entsprechendes Editions-gesuch vorliegend sein.

#### **8 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen**

Die von der Videoüberwachung aufgezeichneten Bilder werden für folgende Dauer gespeichert.

- a) 30 Tage die unter Kapitel 2 a) genannten Aufzeichnungen
- b) 72 Stunden die unter Kapitel 2 b) genannten Aufzeichnungen

Anschliessend werden die Aufzeichnungen gelöscht bzw. überschrieben. Für Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren können die Daten separat gesichert werden, sofern diese vom System nicht bereits gelöscht wurden.

Die ausgedehnte Aufbewahrungsdauer der unter 2 a) genannten Aufzeichnungen wird für die Fehlersuche bei Störereignisse der KVA benötigt.

### **9 Änderungen des Reglements**

Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der Datenschutzstelle zur Prüfung zuzustellen

Winterthur, den 17.01.2024

Bereichsleiter Wärme und Entsorgung

 17.01.2024 wif

Felix Winter